

2. In Angelegenheiten der Ziffer II Nummer 1 d ist die für Berufliche Bildung zuständige Abteilung des Ministeriums bei der Besetzung der Positionen der Schulleiterinnen und Schulleiter in folgenden Verfahrensabschnitten wie folgt zu beteiligen:
 - a) Mitzeichnung des Ausschreibungstextes
 - b) Mitzeichnung des Vorauswahlvermerkes des SHIBB für Auswahlgespräche geeigneter Kandidatinnen/Kandidaten
 - c) Teilnahme an den Auswahlgesprächen
 - d) Mitzeichnung des Wahlvorschlages des SHIBB gemäß § 39 Abs. 2 SchulG
 - e) Mitzeichnung des abschließenden Auswahlvermerkes mit Besetzungsvorschlag des SHIBB
 - f) Ernennung der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgt durch die Hausspitze des Ministeriums
3. Das Ministerium ist zuständig für die Personalangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten in Führungs- und Leitungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie von Beschäftigten in Führungs- und Leitungspositionen ab der Entgeltgruppe TV-L 15. Es entscheidet über die Funktionsübertragung (einschließlich vorläufiger Bestellungen) als
 - a) Direktorin/Direktor des SHIBB,
 - b) stellvertretende/stellvertretender Direktorin/Direktor,
 - c) Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter auf Vorschlag des SHIBB,
 - d) Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter auf Vorschlag des SHIBB.
4. Vorschläge für Personalmaßnahmen, die Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums überleiten, sind rechtzeitig mit dem Personalreferat abzustimmen, zur Zeichnung vorzubereiten und spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem Dienstweg vorzulegen.
5. Angelegenheiten des Beamten-, Tarif- und Mitbestimmungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Personalreferat des Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen. Die Koordinierung mit den zu beteiligenden Fachreferaten erfolgt ausschließlich durch das Personalreferat.
6. Das Ministerium kann die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen jederzeit zurücknehmen.
7. Das SHIBB ist verpflichtet, dem Personalreferat bis zum 1. Februar des nachfolgenden Jahres über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

III.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1710

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen

Gl.Nr. 6660.20

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 7. Dezember 2020 - IV GS -

Präambel

Frauenberatungsstellen stellen einen unverzichtbaren Bestandteil im Einsatz gegen Gewalt an Frauen in Schleswig-Holstein dar. Es liegt im unmittelbaren Interesse des Landes, den baulichen Zustand der Frauenberatungsstellen so zu gestalten, dass ein sicherer und barrierefreier Zugang für alle hilfebedürftigen Frauen gewährleistet ist.

Das Land stellt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ Haushaltsmittel für Investitionen in Frauenfacheinrichtungen bereit. Die Vergabe der Mittel an Frauenberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie.

1 Förderziel und Zweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für insbesondere einen adäquaten baulichen Zustand, die Erhöhung des Sicherheitsstandards und eine barrierefreie Erreichbarkeit in den Frauenberatungsstellen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Frauenberatungsstellen im Sinne dieser Richtlinie sind die nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz FAG) geförderten Frauenberatungsstellen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten einschließlich Nebenräumen und mitgenutzten Gemeinschaftsflächen sowie im unmittelbaren Zugangsbereich und der Zuwegung auf dem jeweiligen Grundstück (Maßnahmen) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2.2 Zuwendungsfähig sind im Einzelnen die Kosten für Modernisierungen oder andere Arbeiten, die innerhalb der Maßnahme nicht durch eine Förderung aus anderen Mitteln abgedeckt werden können.

2.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Förderung aus anderen Mitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (Bewilligungsstelle) im Einvernehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Ministerium).

2.4 Die Mittel werden durch die Bewilligungsstelle im Auftrag des Ministeriums vergeben. Die Bewilligungsstelle übernimmt das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Vor wesentlichen Entscheidungen ist Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Das Land gewährt Zuwendungen an Eigentümerinnen und Eigentümer (Förderberechtigte) von Immobilien in Schleswig-Holstein, in denen Frauenberatungsstellen betrieben werden oder bei denen eine solche Nutzung konkret geplant ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, sofern die Finanzierung der Maßnahme vollumfänglich unter Einbeziehung der Zuwendung nach dieser Richtlinie gesichert ist. Ein entsprechender Finanzierungsplan und die zur baulichen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen der Bewilligungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

4.2 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Die Planung gilt nicht als Beginn der Maßnahme. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

5.1.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

5.1.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, deren Erforderlichkeit für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung der jeweiligen Maßnahme nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) und die Bewilligungsstelle bestätigt wird. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung von Frauenberatungsstellen zu beachten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

5.2.2 Zuwendungsfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Frauenberatungsstellen erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung der Räumlichkeiten als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, Einbauküchen.

5.2.3 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) und eine Möblierung sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Sofern eine Maßnahme alleine nach dieser Richtlinie gefördert wird, kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei einer parallelen Förderung aus anderen Förderprogrammen darf die Summe der gesamten Fördermittel die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Soweit andere Drittmittel in Anspruch genommen werden, verringert sich der Fehlbetrag entsprechend.

5.3.2 Die Höhe der Zuwendung für eine einzelne Maßnahme richtet sich nach dem tatsächlichen, durch die Förderberechtigten dargelegten und angemeldeten Bedarf und wird von der Bewilligungsstelle individuell festgesetzt.

5.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen unter 5.000 € sollen nicht bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers

6.1.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf die Geltendmachung von Mieterhöhungen, wegen der durchgeführten, geförderten Maßnahmen, auch wenn diese eine Verbesserung und Modernisierung des Gebäudes darstellen.

6.1.2 Der Zuwendungsempfänger verzichtet in Bezug auf die als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Bewilligung der Zuwendung auf die Ausübung eines ihm zustehenden ordentlichen Kündigungsrechts. Der Zeitraum kann im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle abweichend bestimmt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt.

6.1.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Betreiber/Träger der Frauenberatungsstelle das Recht einzuräumen, die als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Bewilligung der Zuwendung weiter zu nutzen. Von dieser Verpflichtung kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger im Einzelfall befreien, wenn dies unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen geboten ist. In diesem Fall sind die Zuwendungsmittel anteilig zu erstatten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die ARGE-SH Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen GmbH (ARGE) ist im Sinne der VV-K Nummer 6.1/VV Nummer 6.3 zu § 44 LHO als fachlich zuständige technische Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein zu beteiligen.

7.1.2 Die ARGE begleitet bei der Antragsvorbereitung, der Antragstellung sowie im Bewilligungs-

verfahren im Hinblick auf baufachliche Fragen und baufachliche Anforderungen. Sie führt bei allen Maßnahmen eine beratende Prüfung der Plan- und Ausführungsunterlagen durch und schließt diese mit einem bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk ab, der dem Förderantrag beizufügen ist. Der bauwirtschaftliche Abschlussvermerk erstreckt sich dabei auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

7.1.3 Förderberechtigte können die Zuwendung für eine Maßnahme beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt bei der Bewilligungsstelle beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Je Frauenberatungsstelle kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden.

7.1.4 Die Bewilligungsstelle kann eingehende Anträge zunächst sammeln und über eingegangene Anträge zusammen entscheiden.

7.1.5 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie bei kommunalen Förderberechtigten des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Bewertung des Kosten- und Finanzierungsplans durch die ARGE,
- eine Aufstellung nach DIN 276,
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit der Räumlichkeiten als Frauenberatungsstelle durch die ARGE,
- den bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk der ARGE.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.

7.1.6 Vor der Antragstellung müssen sich die Förderberechtigten mit der jeweiligen Frauenberatungsstelle hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahme abstimmen. Der Anmeldung ist eine

Stellungnahme der jeweiligen Frauenberatungsstelle beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium durch schriftlichen Förderbescheid.

7.2.2 Sofern ausreichende Haushaltsmittel für die Förderung sämtlicher Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, hat die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium die Zuteilung der Mittel entsprechend dem Zweck der Zuwendung vorzunehmen.

7.3 Auszahlung, Abrechnung und Nachweis der Verwendung

7.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss der Modernisierung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.3.3 Eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld kann ab einer Zuwendungssumme von 50.000 € verlangt werden. Bei Kommunen wird hierauf verzichtet.

7.3.4 Die Förderberechtigten haben die insoweit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen oder nach individueller Aufforderung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1711

Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Gl.Nr. 1111.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 7. Dezember 2020 - IV 314 - 115.21 - BW 21 - 7.2 -

Bei den Namen der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag berufenen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben sich Änderungen ergeben. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Wahlkreis	Kreiswahlleitung Stellvertretung	Kontaktdaten
7 Pinneberg	Landrat Oliver Stolz Ab 2. Januar 2021: Landrätin Elfi Heesch Oberamtsrat Bruno Munzke	Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn Telefon (04121) 45 02-44 04 Fax (04121) 45 02-9 44 04 br.munzke@kreis-pinneberg.de